

Merk- und Schulungsblatt zur Entnahme von Proben beim Wildschwein zur Untersuchung auf Trichinen

Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und der Fleischhygieneverordnung vom 04.11.2004 (BGBl. I Nr. 57 S. 2688)

Es besteht gemäß § 1 Absatz 2 Fleischhygienegesetz eine Gesetzliche Untersuchungspflicht auf Trichinen nach der Tötung von Wildschweinen, Bären, Füchsen, Sumpfbiber (Nutria), Dachsen und andere fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuss für Menschen bestimmt ist.

Die zuständige Behörde (= Veterinäramt der kreisfreien Stadt bzw. Landkreise) kann einem Jagdausübungsberechtigten für seinen Jagdbezirk bei Wildschweinen, die von der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 FIHG erfasst werden, die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 FIHG und die Kennzeichnung übertragen. Dazu muss der Jagdausübungsberechtigte ein Antrag zu stellen. Das bisherige Verfahren „Probenahme durch amtliches Personal“ bleibt weiterhin bestehen.

Die Übertragung darf nur erfolgen, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Jagdausübungsberechtigte die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt und er von der zuständigen Behörde geschult worden ist.

Jagdausübungsberechtigte sind in diesem Zusammenhang:

- Jagdpächter (auch Mitpächter und Unterpächter), unabhängig von der Eigentumsform des Jagdbezirkes sowie nach § 16 Abs. 1 LJagdG benannte Jäger,
- Inhaber von Eigenjagdbezirken (sofern selbst zur Jagd berechtigt) sowie nach § 9 Abs. 1 LJagdG benannte Jäger,
- Angestellte Jäger (dazu gehören auch Angehörige der Forstverwaltungen und Forstbetriebe des Bundes und der Länder) und Berufsjäger,
- Inhaber einer ständigen (d.h. für mindestens ein Jagdjahr erteilten) entgeltlichen oder unentgeltlichen Jagderlaubnis,
- Bestätigte Jagdaufseher.

Nur dem hier genannten Personenkreis darf die Probenahme zur Trichinenuntersuchung nach § 22 a Abs. 1 Satz 2 FIHG einschl. der Kennzeichnung der Wildtierkörper übertragen werden.

Bei der Entnahme der Proben durch den Jagdausübungsberechtigten ist der Wildtierkörper mit der Wildmarke zu kennzeichnen. Die Wildmarke ist an augenfälliger Stelle (z.B. Bauch oder Brust) am Wildschwein zu befestigen. Sie ist so zu befestigen, dass sie beim Entfernen zerstört werden muss und nicht wieder verwendet werden kann.

Jeder beauftragte Probenehmer kann für seinen Jagdbezirk Wildmarken und Wildursprungsscheine beim

Verlag für Verwaltung und Wirtschaft
Stadthagen
Bezirksverkaufsleiter
Herrn Reinhold Frank
Teucheler Weg 48
06896 Reinsdorf
Tel. Nr. 03491/672934
Fax. Nr. 03491/669837
E-Mail: Reinhard.Frank@gmx.de

beziehen.

Die Bezugsbedingungen des Verlages lauten wie folgt:

Wildursprungsschein: 3-fach, Selbstdurchschreibend gelocht zu 30 Sätzen
Preis je Satz: 0,17 €
Preis pro Block: 3,95 €

Wildmarke: Die Wildmarke ist länderspezifisch gekennzeichnet und nicht wieder verwendbar sowie nummeriert
Preis je Stück: 0,18 €

Preis pro Satz Wildursprungsschein und Wildmarke 0,35 € plus 16% MwSt. Der Versand erfolgt per Post.

Die Nummer der Wildmarke ist auf dem Wildursprungsschein einzutragen. Der Wildursprungsschein ist in dreifacher Ausfertigung vollständig auszufüllen und mit der Probe bei der vom Veterinäramt genannten Untersuchungsstelle abzugeben.

Das Ergebnis der Untersuchung wird auf dem Wildursprungsschein vermerkt und dem Antragsteller übermittelt. Alternativ wird der Zeitpunkt vermerkt, ab wann über das Wildbret verfügt werden kann.

Das Original (weiß) des Wildursprungsscheins mit der ersten Durchschrift (grün) geht an den beauftragten Jagdausübungsberechtigten zurück. Der Jagdausübungsberechtigte behält das Original und bewahrt dieses 2 Jahre lang auf. Die erste Durchschrift ist für den Käufer des Wildbrets bestimmt. Sie dient als Nachweis über die durchgeführte Untersuchung. Die zweite Durchschrift (gelb) verbleibt in der Untersuchungsstelle und ist dort aufzubewahren.

Nach § 28 FIHG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer Fleisch, das der Untersuchung auf Trichinen unterliegt, zum Genuss für Menschen zubereitet oder in den Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist.

Wird nicht vorgeschriebenes Probenmaterial sowie Proben ohne Begleitdokument oder mit unvollständig ausgefülltem Begleitdokument abgegeben, erfolgt keine Untersuchung mehr. Bei wiederholt unkorrektem Verhalten wird die Beauftragung entzogen.

Gemäß Anlage 1 Kap. IV Nr. 7 FIHV ist das geschlachtete Tier als untauglich zu beurteilen, wenn Trichinellose festgestellt worden ist.

Nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 1 FIHV ist bei Hausschweinen und Sumpfbibern eine Probe von mindestens 1 g aus dem Zwerchfellpfeiler, bei untersuchungspflichtigem Haarwild zusätzlich eine Probe von mindestens 0,5 g aus der Unterarmmuskulatur (Vorderlauf) zu entnehmen (nicht zu kleine Proben ca. 50 g). Können Proben nicht von den vorgeschriebenen Stellen entnommen werden, ist die doppelte Anzahl gleichwertiger Proben von Stellen zu entnehmen, an denen Skelettmuskulatur in sehnige Teile übergeht (Anlage 1 Kapitel III Nr. 1.3 FIHV). Ist die Trichinenuntersuchung an zerlegtem Fleisch durchzuführen, so sind von jedem Fleischteil mindestens drei Proben von jeweils mindestens 0,5 g, bei Einhufern von jeweils mindestens 2,5 g zu entnehmen. (Anlage 1 Kapitel III Nr. 1.4 FIHV)

Durchführung der Probenentnahme:

Nach dem Auslösen des Leckers und Drosselknopfes sowie dem Durchschärfen des Zwerchfells links und rechts der Rippenbögen verbleiben die Zwerchfellpfeiler und ein ca. 2 cm breiter Streifen des Zwerchfells für die spätere Untersuchung auf Trichinen an den Rippen (Abb. 1 und 2).

Entnommen wird ein Stück des Zwerchfellpfeilers im Bereich des Überganges von der Muskulatur zum Sehenspiegel (Abb. 3). Die Entnahme der zweiten Probe aus der Unterarmmuskulatur erfolgt an der Innenseite eines Vorderlaufes (Abb. 5 und 6). Die Schnittführung verläuft keilförmig im Bereich des Überganges von der Muskulatur zu den Sehnen. Als Ersatzprobe können verwendet werden die übrige Zwerchfell- oder Zwischenrippenmuskulatur (Abb. 4). Die Abbildungen entstammen dem Archiv des Staatl. Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf.

Die Proben müssen frisch sein und in sicheren Behältnissen verpackt und transportiert werden. Dazu sind die Proben in einem Kunststoffbeutel oder -behältnis zu verwahren und gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten Wildursprungsschein der Untersuchungseinrichtung zu übergeben.

Sollten gleichzeitig mehrere Proben von Wildschweinen zur Untersuchung gelangen, ist für jedes Wildschwein ein gesondertes Probenbehältnis zu verwenden. In diesen Fällen sind die Probenbehältnisse mit der Kennzeichnung der Wildmarke zu versehen. Die Kennzeichnung der Probenbehältnisse muss deutlich und unverwischbar erfolgen.

Tierkörper von Wildschweinen dürfen vom Jagdausübungsberechtigten erst nach Abschluss der Untersuchung auf Trichinen (negatives Ergebnis) und nur unter Beifügung der ihm von der zuständigen Behörde übermittelten Durchschrift (Fax, E-Mail, Post, Aushändigung) des Wildursprungsscheines abgegeben werden.

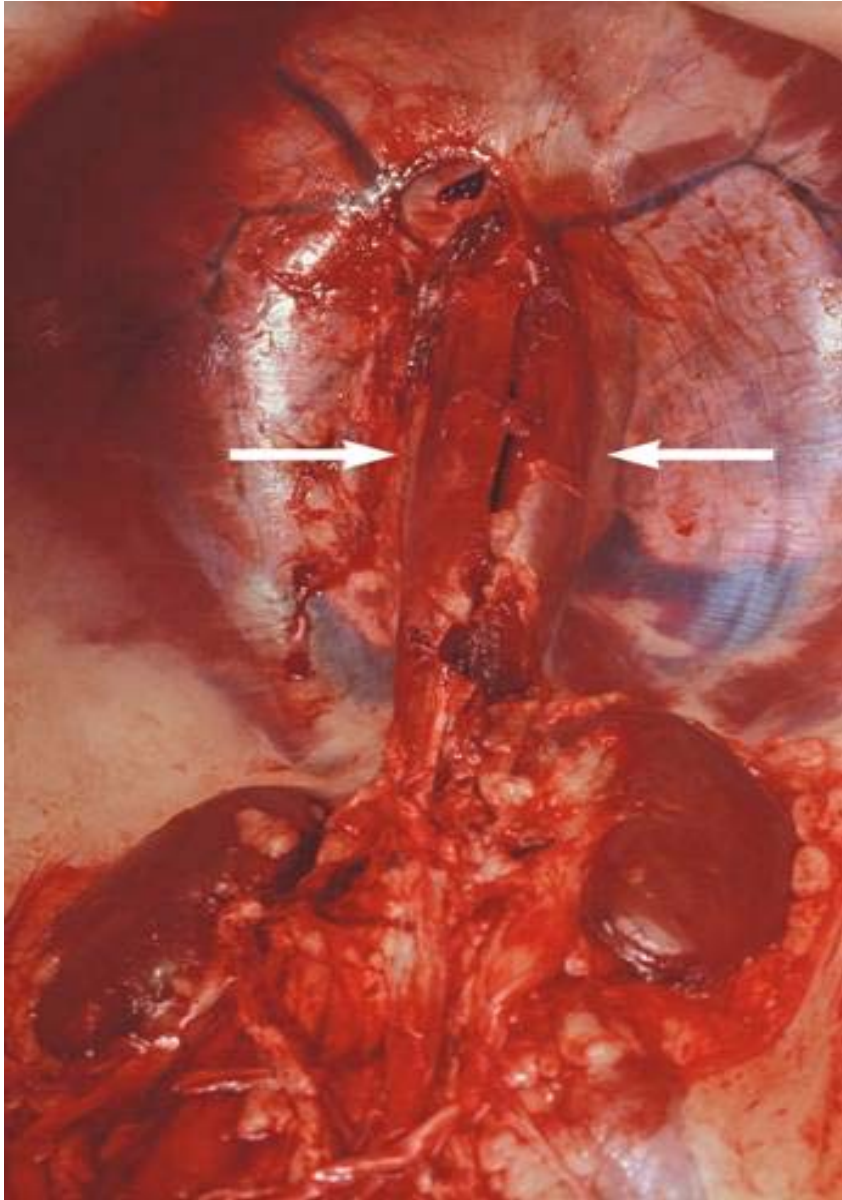


Abb. 1

Von der Bauchseite aus ist der Zwerchfellpfeiler als paariger Muskelstrang sichtbar.

Unten im Bild: Die Nieren

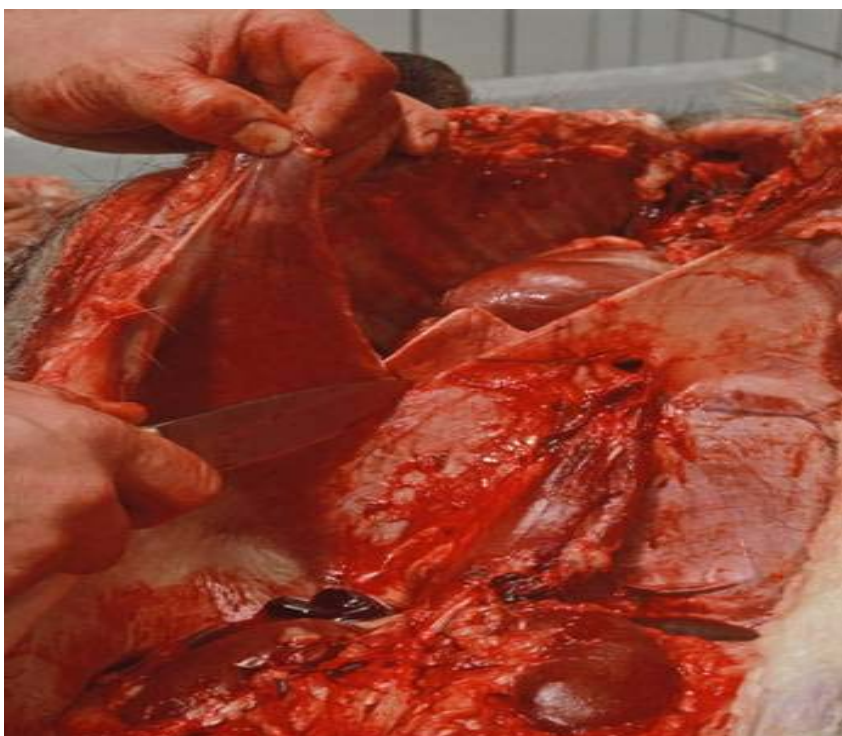


Abb. 2

Zwerchfell
herausschneiden.

Dabei etwa 3 – 5 cm
Abstand vom Rippenbogen
und von der Wirbelsäule
einhalten!

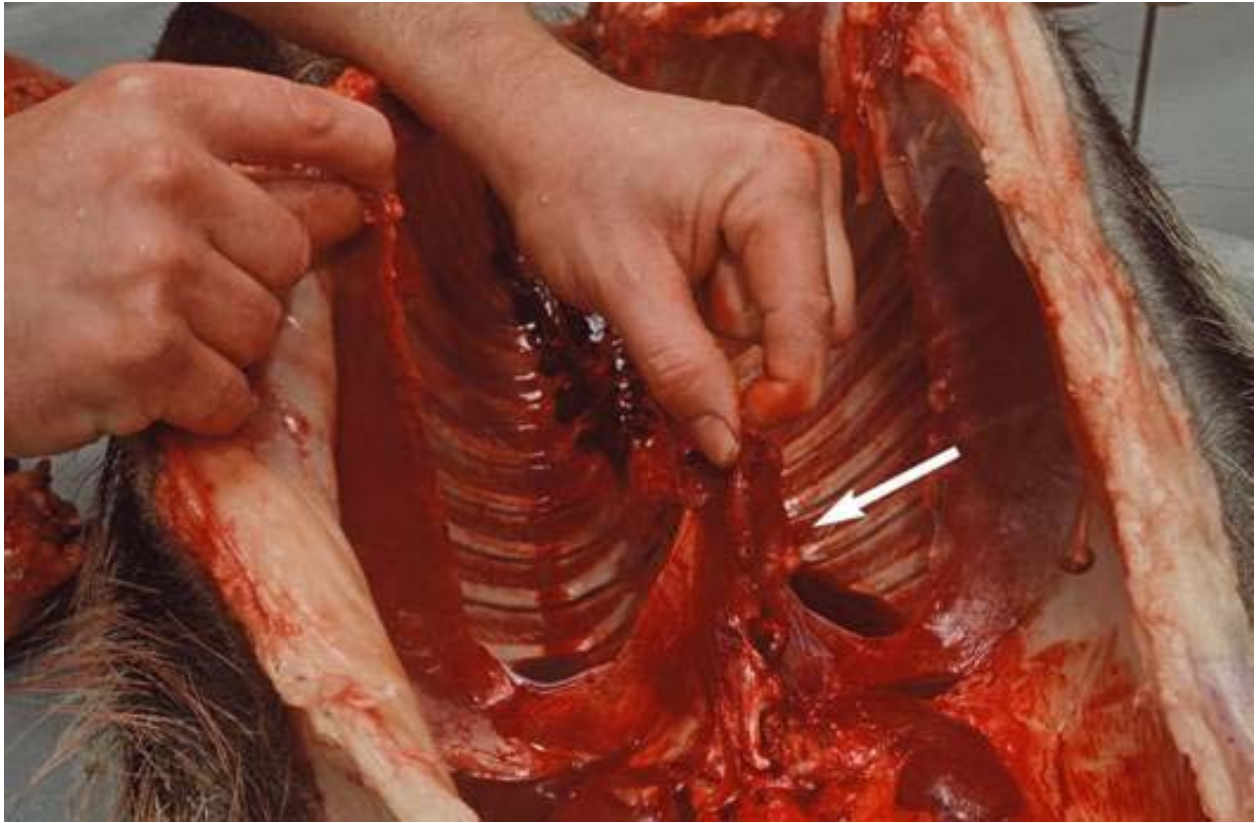


Abb. 3 Der Zwerchfellpfeiler bleibt dabei erhalten. Entnahme einer etwa walnussgroßen Probe am Übergang zur Sehnenplatte des Zwerchfelles (ca. 20 g).

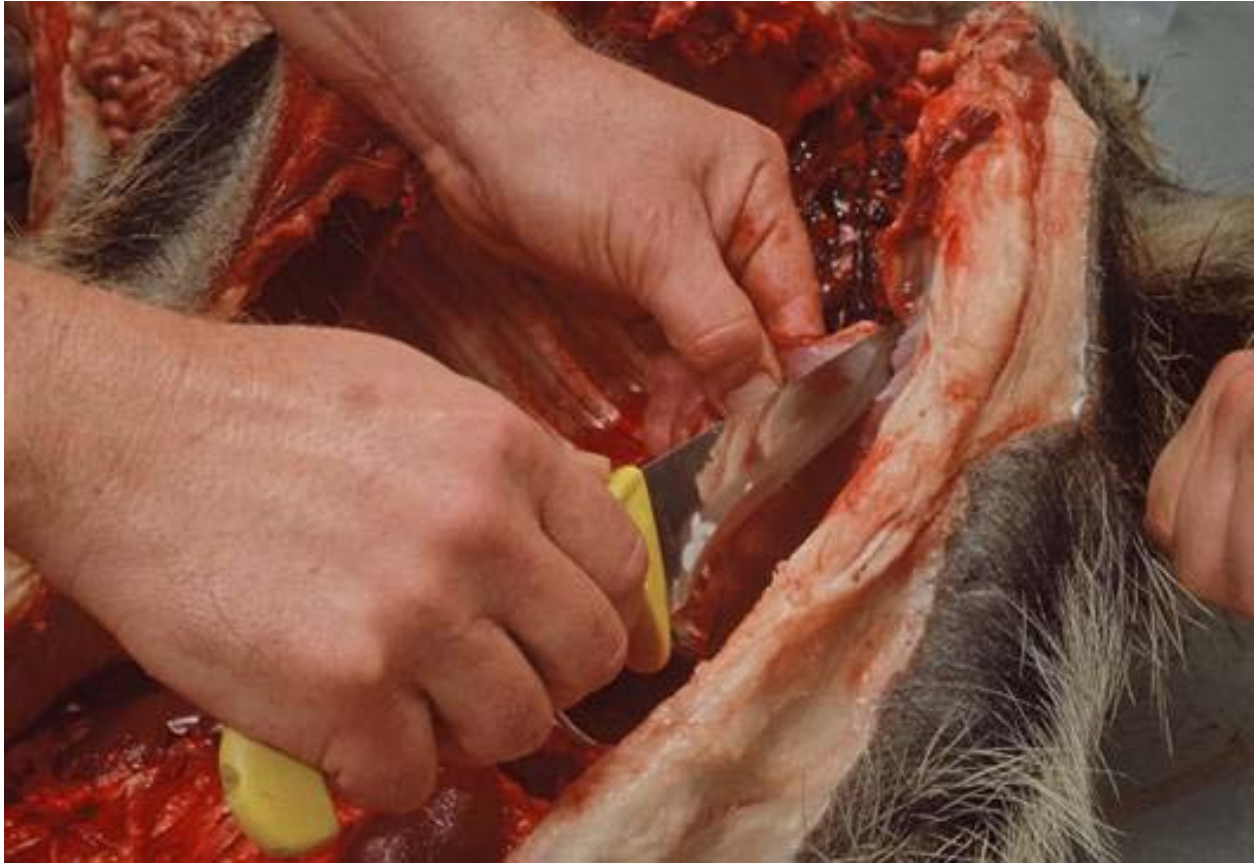


Abb. 4 Als Ersatzprobe können verwendet werden:

- übrige Zwerchfellmuskulatur
- Zwischenrippenmuskulatur



Abb. 5

Längsschnitt durch die Schwarte an der Unterseite des Vorderlaufes.

Freilegen des Muskels.



Abb. 6

Abschärfen des Muskels am sehnigen Teil (ca. 30 g).

